



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

mit Postzustellungsurkunde

Vattenfall Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsleitung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Energie und Abfall

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 42840 - [REDACTED] Zentrale 42828 - 0
Telefax 040 - 42731 - 0484

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bue.hamburg.de

Geschäftszeichen: [REDACTED] - 9 AI 102 - 3. Nachtrag

Hamburg, den 28.08.2015

3. Nachtrag: Ergänzung zum 2. Nachtrag zur aktualisierten Fassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008

Erlaubnisinhaber : **Vattenfall Wärme Hamburg GmbH**
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

I

Der 2. Nachtrag zur aktualisierten Fassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 wird wie folgt ergänzt. Die Ergänzungen sind in fetter und kursiver Schrift hervorgehoben. Auslassungen von Textpassagen sind mit (...) gekennzeichnet.

1 Ziffer 1 „Erlaubnisbescheid“ Satz 1:

„Gemäß §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)¹ ***i. V. m. § 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² und*** i. V. m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)³ wird aufgrund des Antrages vom 30.06.2015, eingegangen am 07.07.2015, unter dem Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen die Aktualisierte Fassung der Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 für maximal 4 Tage im Zeitraum vom 13.07.2015 bis zum 16.08.2015 zur Durchführung des Versuchs Volllastbetrieb Vollentsalzungsanlage Heizkraftwerk Tiefstack wie folgt befristet geändert.“

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

² **Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)**

³ Hamburgisches Wassergesetz in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 97), letzte berücksichtigte Änderung: § 63a geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519)

2 Ziffer 5 „Begründung“:

Die befristete Änderung der Art und des Umfangs der durch die Wasserrechtliche Erlaubnis abgedeckten Nutzung des Gewässers bedarf der Erlaubnis nach Ziffer 4. 6 der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) Nr. 9 AI 102 (März 2008).

Für die Umsetzung der Anforderungen des 2. und 3. Nachtrags zur aktualisierten Fassung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 sind keine baulichen Änderungen auf dem Betriebsgrundstück des Heizkraftwerks Tiefstack erforderlich. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) des Heizkraftwerks Tiefstack als Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Anlage). Aus diesem Grund kommt die in § 6 Nr. 6 Buchstabe c der IZÜV genannte Anforderung nicht zum Tragen. Anforderungen an sowie Fristen für die regelmäßige Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe sind demzufolge in diesem Fall nicht festzulegen. Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 und deren Nachträge enthalten Festlegungen von Emissionsgrenzwerten und Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Überwachung und Bewertung der Emissionen, zu Messverfahren, Wartungen und Berichtserstattungen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde. Die hier relevanten übrigen Anforderungen des § 6 der IZÜV zur Festlegung von Vorgaben in der Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung einer IED-Anlage sind demzufolge erfüllt.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage steht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.

Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen.

(...)

Unter Beachtung der §§ 8, 10, 13, 18 und 57 WHG und **§ 2 bis 6 IZÜV** konnte diese befristete Änderung der Aktualisierung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 9 AI 102 vom März 2008 mit den vorstehenden Festsetzungen erteilt werden.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.

